

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 214/08 B

L 8 RA 8/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 RA 349/98 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.5.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Hinterbliebenenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin durch einen Prozessbevollmächtigten Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, der die Beschwerde auch begründet hat. Mit Schriftsatz vom 10.3.2009 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, dass er diese nicht mehr vertrete.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensmängeln beruft, ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Der Vortrag ihres früheren Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in einer Richter- und Bundestagsabgeordnetenschelte sowie in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien.
- 5 Die von der Klägerin gerügte Verletzung des § 192 SGG hat schon deswegen keinen Erfolg, weil hinsichtlich der Hauptsache kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist und lediglich wegen der Kostenentscheidung die Revision nicht zugelassen werden kann (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*).
- 6 Letztlich macht die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen die vermeintliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung geltend. Hierauf kann indessen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 8 Auch ein neuer Prozessbevollmächtigter könnte die Beschwerde nicht mehr ordnungsgemäß begründen, da die Frist zur Begründung der Beschwerde gegen das der Klägerin am 20.5.2008 zugestellte Urteil am 21.7.2008 abgelaufen ist (§ 64 Abs 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 1 SGG).



- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)